

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen dem AK Breitscheid (NK 4607056) und dem AK Ratingen-Ost (NK 4707075), bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen“

Bekanntmachung

über die Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I.

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat mit Schreiben vom 31.01.2023, eingegangen am **01.02.2023**, beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, – im Folgenden Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des o. a. Vorhabens beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Um- bzw. Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel, welche innerhalb des Gebietes der Stadt Ratingen im Kreis Mettmann gelegen ist und westlich an den Ortsteil Hösel angrenzt. Dahingehend ist vorgesehen, dass die bestehende Rastanlage, namentlich die vorhandenen Lkw- und Pkw-Parkplätze, umgebaut und erweitert werden soll. Davon umfasst sind u.a. der Bau von Fahrgassen, Stellplätzen, Entwässerungseinrichtungen, Geländemodellierungen sowie die Herstellung von landespflegerischen Maßnahmen.

Insbesondere sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung der Pkw-Stellplätze von 36 auf 103
- Erweiterung der Lkw-Stellflächen von 39 auf 103
- Herstellung von 4 Bus-Stellflächen
- Herstellung einer Sonderparkspur auf 150 m
- Bau eines Versickerungsbeckens einschließlich Regenklärbecken

II.

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Für das Vorhaben wird eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt.

III.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Variantenvergleich
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Höhenpläne
- Regel- und Sonderquerschnitte
- Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter
- Landschaftspflegerische Maßnahmen – Gegenüberstellung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktpläne
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nebst Art-für-Art-Protokollen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Übersichtskarte
- UVP-Bericht
- Übersichtskarten – Schutzgüter
- Faunistische Planungsraumanalyse, nebst Karten
- Faunistische Sonderuntersuchungen – Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien; nebst Karten
- Lageplan Entwässerungsmaßnahmen
- Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen
- Hydraulische Berechnungen
- Detailschnitte

Der Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, liegt in der Zeit vom

07.03.2023 bis einschließlich 06.04.2023

in den Diensträumen der

**Stadt Ratingen
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung,
Verwaltungsgebäude Stadionring 17; 2. Etage
40878 Ratingen**

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung können zudem **ab dem 07.03.2023** über die Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes (<https://www.fba.bund.de/>) unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Verfahren abgerufen und eingesehen werden. Darüber hinaus erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-portal.de). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

IV.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 08.05.2023

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn, oder bei der o. g. Stadt Ratingen, Stadionring 17, in 40878 Ratingen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die DE-Mail ist an die De-Mail-Adresse des Fernstraßen-Bundesamtes „poststelle@fba-bund.de-mail.de“ zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung nicht rechtswirksam ist.

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Planfeststellungsbehörde oder Gemeinde maßgebend. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen, sie soll Namen und Anschrift der Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Gesagte gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans.
3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Nummer 1 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin benachrichtigt. Im Fall von gleichförmigen Einwendungen wird nur die Vertretung von dem Termin gesondert informiert (§ 17 VwVfG). Bei

mehr als 50 Benachrichtigungen kann die Mitteilung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde gegeben werden.

Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren endet mit Abschluss des Erörterungstermins.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 VwVfG i. V. m. § 27 Absatz 1 Satz 1 UVPG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab dem eben genannten Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Absatz 6 FStrG).
7. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
8. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.fba.bund.de unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz.

Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00031#0002

Bonn, 22.02.2023

gez. Stefan Hagenberg

Leiter des Standortes Bonn